



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Dezernat 4  
Sachbearbeitung: Claudia Sobkowiak  
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

## Beratungsgremium

## Kreistag

Die Sitzung ist am

**19.10.2020**

**öffentlich**

## Beratungsgegenstand:

Bericht zum Abschluss eines Landesrahmenvertrags zur Umsetzung des Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Baden-Württemberg - Auswirkungen auf den Alb-Donau-Kreis.

## Beschlussantrag:

Der Kreistag nimmt den Bericht zum Landesrahmenvertrag SGB IX und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Alb-Donau-Kreis zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangssituation**

Die Umsetzung des Gesetzes zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG) – erfolgt seit 2017. Das Gesetz tritt in vier Reformstufen bis zum Jahr 2023 in Kraft. Der Gesetzgeber brachte mit dem BTHG im Sozialbereich einen der größten Reformprozesse seit der Verankerung der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), des Inkrafttretens der Hartz IV-Gesetze und der damit verbundenen Ablösung des Bundessozialhilfegesetzes im Jahr 2005 auf den Weg.

Derzeit befinden wir uns in der dritten Reformstufe, die am 1. Januar 2020 in Kraft trat. Diese Reformstufe sieht vor, dass die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und neu im Sozialgesetzbuch IX – Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) verankert wird. Diese Veränderung hat zur Folge, dass die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII vollzogen werden muss.

Im Alb-Donau-Kreis ist die Trennung der Leistungen bereits erfolgt. Im Frühjahr 2019 begannen die Vorbereitungen. Die Umstellungsarbeiten für die rund 1.300 Leistungsberechtigten konnten im April 2020 abgeschlossen werden.

Ziel des BTHG ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, um Menschen mit Behinderung eine umfassende, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Der Mensch mit Behinderung soll mit seinen Wünschen, Fähigkeiten und Bedürfnissen im Mittelpunkt stehen. Diese Neuausrichtung ist eine Abkehr von der bisherigen einrichtungszentrierten pauschalierten Fürsorgesystematik der Sozialhilfe hin zur personenzentrierten Teilhabe.

Der neue personenzentrierte Ansatz ist durch Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich verankert. Diese Regelungen sind in der Fallbearbeitung zu beachten. So erhebt zum Beispiel das Teilhabemanagement im Vorfeld einer jeden Leistungsgewährung den Unterstützungsbedarf in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Menschen mit Behinderung und seinen Vertrauenspersonen. Es ist das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg anzuwenden. Auf Grundlage der Bedarfsermittlung werden dann die Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Gesamt- oder Teilhabeplanverfahrens festgelegt. Regelmäßig wird überprüft, ob die Zielerreichung mit den festgelegten Maßnahmen noch gewährleistet ist. Ggf. werden Ziele und Maßnahmen angepasst.

Der personenzentrierte Ansatz erfordert einen weitaus höheren Personaleinsatz, da Leistungen individuell zu gewähren sind. Um den veränderten Anforderungen gerecht werden zu können, wurden im Bereich der Eingliederungshilfe im Zeitraum 2018 bis 2020 neun zusätzliche Stellen geschaffen. Die Kosten hierfür können teilweise beim Land im Rahmen der Konnexität gelten gemacht werden.

## **2. Der Landesrahmenvertrag SGB IX**

Gemäß § 131 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge ab. Die maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Verträge mit.

Zur Umsetzung des SGB IX in Baden-Württemberg wurde in einem dreijährigen Prozess auf Landesebene ein Landesrahmenvertrag verhandelt. Vertragsparteien waren die Leistungsträger, vertreten durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sowie der Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg, die Leistungserbringer, vertreten durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege und die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft sowie die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg, vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte und weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung. Dieses Gremium war paritätisch besetzt. Die Stadt- und Landkreise wurden im Rahmen der BTHG-Steuerungsgruppe regelmäßig über den Stand der Verhandlungen informiert und bei Sachverhalten mit großer Relevanz in den Verhandlungsprozess eingebunden.

Der Landesrahmenvertrag soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die Stadt- und Landkreise sind aufgefordert bis zum 15. November 2020 mitzuteilen, ob sie dem Landesrahmenvertrag zustimmen. Eine Ablehnung des Vertrags hätte zur Folge, dass die Landesregierung gemäß § 131 Abs. 4 SGB IX die Inhalte des Rahmenvertrags durch den Erlass einer Rechtsverordnung regeln könnte.

Ziel des neuen Vertrags ist es, die wesentlichen Bestandteile der Leistungserbringung landesweit zu definieren und dadurch stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene zu vermeiden. Die Verhandlungen und der Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Eingliederungshilfeträgern und den Leistungserbringern vor Ort soll dadurch erleichtert werden. Aufgrund der neuen Rechtslage müssen auf Basis der Vorgaben des neuen Landesrahmenvertrags sämtliche Leistungsbeschreibungen für die Angebote der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern vor Ort neu abgestimmt und entsprechende Vergütungen hierfür verhandelt werden.

Für den Alb-Donau-Kreis bedeutet dies, dass mit allen 10 Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, die vor Ort im Landkreis Angebote vorhalten, neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen. Der neue Landesrahmenvertrag setzt hierzu die Rahmenbedingungen.

Bis zur vollständigen Umstellung aller Leistungen gilt eine Übergangsvereinbarung. Diese ermöglichte es den Leistungsträgern und Leistungserbringern bereits ab dem 1. Januar 2020 eine budgetneutrale und BTHG-konforme Bearbeitung der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

### **3. Wesentliche Inhalte des Landesrahmenvertrags SGB IX**

Der Vertrag enthält allgemeine Regelungen, insbesondere zu Leistungen und Vergütungen sowie zu Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen. Des Weiteren enthält er spezifische Regelungen zu den unterschiedlichen Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe:

- Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Demnach können Eingliederungshilfeleistungen grundsätzlich erbracht werden:

- an eine leistungsberechtigte Person individuell (Individuelleistung)
- gemeinsam an mehrere leistungsberechtigte Personen (gepoolte Individuelleistung)
- über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf (Modulleistung)
- in besonderen Wohnformen über ein Basismodul.

Die Leistungen können generell als Fachleistungsstunden oder Pauschalen gewährt und jeweils miteinander kombiniert werden.

Der Landesrahmenvertrag gibt in einigen Bereichen Rahmenwerte vor, zum Beispiel Personalschlüssel und Bandbreiten für die Personalausstattung einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder Bandbreiten für die Berücksichtigung von Sach- und Regiekosten bei der Berechnung einer Fachleistungsstunde. Diese sind bei Verhandlungen mit den Leistungserbringern zu beachten.

In anderen Bereichen fehlen derzeit noch Regelungen, zum Beispiel im Bereich der Leistungen an Minderjährige oder der Abgrenzung der Eingliederungshilfe zur Pflege. Diese sollen durch eine Vertragskommission vervollständigt und konkretisiert werden. Im Oktober 2020 soll dieses ebenfalls paritätisch besetzte Gremium seine Arbeit aufnehmen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden ab 1. Januar 2021 Schritt für Schritt auf Grundlage des Landesrahmenvertrags neu verhandelt. Dementsprechend werden dann die gewährten Leistungen an die Menschen mit Behinderung ebenfalls sukzessive angepasst. Es erfolgt also wiederum eine Fallumstellung. Die kompletten finanziellen Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe werden daher erst nach vollständiger Umstellung der bisherigen rund 40 Leistungsangebote bei den 10 Leistungserbringern im Alb-Donau-Kreis sowie aller Leistungserbringer deutschlandweit zum Tragen kommen. Wie schnell die Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen voranschreiten und ob diese tatsächlich alle im Jahr 2021 abgeschlossen werden können, ist fraglich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass rund ein Drittel unserer knapp 1.300 leistungsberechtigten Einrichtungen außerhalb des Landkreises und dem Stadtgebiet Ulm belegen. In diesen Fällen besteht kein Einfluss auf die Leistungs- und Vergütungsver-

handlungen vor Ort. Es sind die Verhandlungsergebnisse des jeweils zuständigen örtlichen Trägers anzuerkennen.

Aufgrund der verschiedenen Rahmenwerte und Bandbreiten ist davon auszugehen, dass die Verhandlungsergebnisse in den einzelnen Kreisen sehr heterogen ausfallen werden. Daher ist es kaum möglich, verlässliche und detaillierte Bewertungen zu den finanziellen Auswirkungen darzustellen. Der KVJS hat versucht, die einzelnen Auswirkungen unter Berücksichtigung verschiedener Annahmen und Kennzahlen auf das Land zu prognostizieren:

<b>Leistung</b>	<b>vertragliche Ausgestaltung / Annahmen</b>	<b>prognostizierte Mehrkosten im Land für 2021</b>
WfbM (Werkstätten für behinderte Menschen)	mittlere Bandbreite der Personalschlüssel, Personalausstattung	25,0 Mio. €
Jobcoaching WfbM	5 % der Beschäftigten nehmen dies in Anspruch	6,3 Mio. €
Frauenbeauftragte WfbM	0,50 € pro Platz und Tag	5,5 Mio. €
Besondere Wohnform	1/3 der Personen werden individuelle Fachleistungsstunden ergänzend erforderlich; aufgrund Umsetzung Zug um Zug: hälftige Kosten in 2021	45,0 Mio. €
Förder- und Betreuungsgruppen und Seniorenbetreuung		nicht bezifferbar
Teilhabe an Bildung		nicht bezifferbar
Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege		nicht bezifferbar
Leistungen für Kinder und Jugendliche		nicht bezifferbar

Die Hochrechnungen der Auswirkungen des Landesrahmenvertrags auf den Haushalt des Alb-Donau-Kreises für das Jahr 2021 beruhen auf der Grundlage der Empfehlungen des KVJS und den uns vorliegenden Daten:

<b>Leistung</b>	<b>jährliche prognostizierte Mehrkosten Alb-Donau-Kreis 2021</b>
WfbM	442.000 €
Jobcoaching WfbM	110.000 €
Frauenbeauftragte WfbM	96.000 €
Besondere Wohnform in Verbindung mit Tagesstruktur (WfbM, Förder- und Betreuungsbereich, Seniorenbetreuung)	2,058 Mio. €
<b>Prognostizierte Gesamtaufwendungen - Umsetzung des Landesrahmenvertrags</b>	<b>2,706 Mio. €</b>

Insbesondere aufgrund von Tarif- und Sachkostensteigerungen bezogen auf die vereinbarten Entgelte, höheren Entgelten im Bereich Schulbildung über Tag und Nacht sowie gestiegener Fallzahlen bei der Kurzzeitunterbringung werden derzeit Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 4,95 Mio. € für den Bereich der Eingliederungshilfe für das Haushaltsjahr 2021 angenommen.

In der Gemeinsamen Finanzkommission auf Landesebene wurde im Dezember 2019 beschlossen, die BTHG-bedingten Mehraufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 den Stadt- und Landkreisen pauschal zu erstatten. Der Alb-Donau-Kreis erhält pro Jahr eine Erstattung in Höhe von 1,12 Mio. €. Nach Ablauf dieses Zeitraums soll eine Spitzabrechnung mit dem Land erfolgen. Nicht konnexitätsrelevant sind die Aufwendungen für die Bereiche Teilhabe am Arbeitsleben sowie Kinder und Jugendliche. Hier müssen die Kosten von den Stadt- und Landkreisen vollumfänglich aus kommunalen Mitteln selbst getragen werden.

## **5. Ausblick**

Der Landesrahmenvertrag ist ein Meilenstein im Zuge der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg. Der Veränderungsprozess in der Eingliederungshilfe ist damit aber nicht abgeschlossen.

Im Hinblick auf die Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor Ort, lässt der Vertrag sehr viele Spielräume offen. Derzeit

ist noch unklar, welche Angebote zu welchem Zeitpunkt verhandelt werden. Dies ist davon abhängig, wann die Aufforderungen zu Verhandlungen durch die Leistungserbringer erfolgen.

Offen ist auch, ob Pauschalen, Fachleistungsstunden oder eine Kombi-Variante verhandelt werden. Im Rahmen der Verhandlungen ist dann zum Beispiel auch zu klären, welche Leistungen die einzelnen Module beinhalten. Erst dann können im Anschluss die Verhandlungen zur Vergütung beginnen. Darüber hinaus kann auch noch nicht abgeschätzt werden, wie viel Zeit die Verhandlungen in Anspruch nehmen werden und wann dann die Umstellung der Fälle auf die neuen Leistungen erfolgen kann.

Aufgrund der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten, die der Landesrahmenvertrag eröffnet, kann davon ausgegangen werden, dass die Verhandlungen langwierig, inhaltlich hochkomplex und sehr zeitintensiv sein werden. Mit den derzeit hierfür vorhandenen Stellenanteilen kann diese Aufgabe voraussichtlich nicht adäquat wahrgenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe durch die Umsetzung des Landesrahmenvertrags und der damit verbundenen personenzentrierten Leistungsgewährung in einem erheblichen Umfang steigen werden. Aufgrund der vielen noch ungeklärten Sachverhalte ist eine verlässliche und präzise Prognose der finanziellen Auswirkungen des Landesrahmenvertrags jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Es ist auch davon auszugehen, dass durch die langwierigen umfangreichen Verhandlungen und Umstellungen, die finanziellen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2022 noch gravierender ausfallen könnten.

Eine Alternative zur Anerkennung des Landesrahmenvertrags gibt es nicht, da ansonsten das Land die Vertragsinhalte per Rechtsverordnung erlässt oder jeder Träger der Eingliederungshilfe individuell alle Leistungen verhandeln muss.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst 41 Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau  
Fachdienst 45 - Zentrale Dienste, Sozialplanung

1 x

Vertagungsfähig

Ulm, 2. Oktober 2020

**Anlage**

keine